

gegenüber Verbrauchern bei der Abwicklung von mit diesen geschlossenen Verträgen über die Bereitstellung von Zugängen zum öffentlichen Telekommunikationsnetz an festen Standorten

– wie aus dem als Anlage K 2 vorgelegten E-Mail-Ausdruck ersichtlich –

zu behaupten, sie gingen bei der Erteilung eines durch einen Wechsel ihres Wohnsitzes bedingten Auftrags zur Fortführung des Vertrags an ihrem neuen Wohnsitz eine neue Mindestvertragslaufzeit ein,

sowie